

Beitragsordnung des CISV Lüneburg e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Abgaben des CISV Lüneburg e.V. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der laufenden Vereinsarbeit und der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke.
-

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - **Familienmitgliedschaft:** 90,00 €
 - **Einzelmitgliedschaft:** 50,00 €
 - **Reduzierte Mitgliedsbeitrag für Studierende/ Schüler(innen)/ Auszubildende / Praktikanten:** 25 €
 - (2) Zur Gewährung des reduzierten Mitgliedsbeitrages, ist es erforderlich bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr seinen Berechtigungsnachweis an finance.lu@cisv.de zu senden.
 - (3) Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen einer Familie.
 - (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum **31. März eines Kalenderjahres** fällig.
-

§ 4 Helferpfand

- (1) Jedes Mitglied, dessen Kinder in dem Kalenderjahr an einem CISV-Programm teilnehmen, verpflichtet sich je Kind zur Unterstützung der Vereinsarbeit durch ehrenamtliche Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen, Projekten oder Aktionen (sog. Unterstützungsleistungen).

- (2) Zur Sicherstellung dieser Unterstützungsleistung wird ein **Helferpfand** in Höhe von **250,00 €** pro Kalenderjahr pro teilnehmendem Kind erhoben.
 - (3) Die Einbringung der einzelnen Unterstützungsleistungen wird über ein Online-Tool nachgehalten. Der Geldwert einer jeden Unterstützungsleistung wird in diesem Tool ausgewiesen. Der Wert der kumulierten Unterstützungsleistung wird am Ende der Programmsaison ermittelt und somit festgestellt, ob das Helferpfand abgegolten wurde.
 - (4) Das Helferpfand muss von den Mitgliedern, deren Kinder in dem Kalenderjahr an einem CISV-Programm teilnehmen, zusammen mit der Anzahlung für das jeweilige CISV-Programm bezahlt werden. Wird die vereinbarte Unterstützungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr erbracht, erfolgt eine vollständige Rückerstattung des Helferpfands bis spätestens **31. März des Folgejahres**.
 - (5) Wird keine oder keine vollständige Unterstützung erbracht, verbleibt das Pfand anteilig im Verein. Sofern im aktuellen Kalenderjahr kein CISV-Programm durchgeführt wird, bei dem die Unterstützungsleistung erbracht werden kann, so muss die Unterstützungsleistung im Folgejahr geleistet werden.
-

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind auf das Vereinskonto zu überweisen.
 - (2) Änderungen der Bankverbindung oder der Mitgliedsdaten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Rücklastschriftgebühren, die der Verein nicht zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu tragen.
-

§ 6 Ermäßigungen und Stundungen

- (1) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen, -befreiungen oder Stundungen gewähren.
 - (2) Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
-

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung der am 17. November 2025 beschlossenen Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Regelungen des CISV Lüneburg e.V. zu den Mitgliedsbeiträgen.
